

Versorgungswerk

Berufsständische Versorgungswerke sind Sondersysteme, die für die kammerfähigen Freien Berufe der Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte, Ingenieure sowie Psychotherapeuten die Pflichtversorgung bezüglich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder sicherstellen. Diese Berufsgruppen bedürfen einer speziellen Alterssicherung, weil der Zeitraum ihrer aktiven Erwerbsbiographie wegen ihrer langen Ausbildungszeiten verkürzt ist.

Spitzenorganisation der 89 auf Landesrecht beruhenden öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgungseinrichtungen der Angehörigen der verkammerten Freien Berufe ist die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV).

Obwohl eine Pflichtversorgung sowohl für angestellte wie selbstständig tätige Angehörige bestimmter Berufsgruppen gegeben ist, handelt es sich bei der berufsständischen Versorgung damit nicht um Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 Grundgesetz. Zwar gibt es vor allem im Leistungsrecht strukturelle Ähnlichkeiten, denn wie in der Rentenversicherung werden das Alters-, Invaliditäts- und Todesfallrisiko ohne Gesundheitsprüfung für Frauen und Männer zu gleichen Bedingungen abgedeckt. Es besteht jedoch keine organisatorische oder rechtliche Anbindung an die Sozialversicherung.

Die berufsständischen Versorgungswerke sind eigenfinanziert. Sie erhalten keine Staatszuschüsse, sondern erfüllen ihren Versorgungsauftrag in Eigeninitiative und mit eigenen Mitteln. Eine Finanzierung nach Kapitaldeckungsgrundsätzen und die Betonung der Äquivalenz von Beitrag und Leistung sowie die Beschränkung auf die Kernaufgaben der Alterssicherung auf der einen, Umlageelemente in der Finanzierung, Pflichtversicherungscharakter, Solidarität und Kollektivbeziehungen statt individueller Äquivalenz auf der anderen Seite charakterisieren die eigenständige Position der berufsständischen Versorgung in der Bundesrepublik.

In den berufsständischen Versorgungswerken wählen deren Mitglieder Delegierte zu den Kammer- oder Delegiertenversammlungen. Diese beschließen über Beiträge und Leistungen des Versorgungswerks und wählen die Mitglieder der zur Geschäftsführung und Aufsicht befugten Organe des Versorgungswerkes, den Verwaltungsausschuss (auch Verwaltungsrat genannt) bzw. Vorstand und Aufsichtsausschuss. Rechtsgrundlage ist eine Ermächtigung im jeweiligen Kammergesetz und die auf dieser Grundlage errichtete Satzung.

Für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI).